

Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE und der FDP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen erhalten zur Abgeltung ihres gesamten mit der Tätigkeit in der Deputation verbundenen Aufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 430 Euro. Dieser Betrag ist seit dem Jahr 2011 nicht angepasst worden. Mit diesem Gesetzentwurf soll nun die seit dem Jahre 2011 eingetretene Einkommens- und Kostenentwicklung im Wesentlichen nachvollzogen und die Aufwandsentschädigung angemessen erhöht werden. Zukünftig soll die Höhe der Entschädigung der Deputierten in Anlehnung an die Regelungen des Bremischen Abgeordnetengesetzes angepasst werden.

Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Deputationen

§ 7 des Gesetzes über die Deputationen vom 30. Juni 2011 (BremGBl S. 383, SaBremR 1100-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „430“ durch die Angabe „472“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Anpassung der Entschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft.“
3. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Deputationen verfolgt das Ziel, die Entschädigung für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen entsprechend der für die Abgeordneten geltenden Indexregelung anzupassen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz wird die monatliche Entschädigung von Abgeordneten jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommens- und Kostenentwicklung, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist, angepasst.

Zu 1:

Die Höhe der Entschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Deputierten ist seit dem Jahr 2011 unverändert geblieben. Mit der Erhöhung des Betrags in § 7 Absatz 1 Satz 1 von 430 Euro auf 472 Euro pro Monat wird die Entschädigung in dem prozentualen Umfang angepasst, in dem die Abgeordnetenentschädigung unter Berücksichtigung der Einkommens- und Kostenentwicklung seit dem Jahre 2011 angehoben wurde. Dies waren im Jahr 2012 3,1 %, 2015 0,8 %, 2016 0,7 %, 2017 1,4 %, 2018 2,0 % und 2019 1,32 %.

Zu 2:

Mit dem neuen § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Regelung des § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird klar gestellt, dass auch die Entschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen zum 1. Juli eines jeden Jahres nach einem die Einkommens- und Kostenentwicklung berücksichtigenden Index angepasst wird. Der auf der Grundlage einer Mitteilung des Statistischen Landesamts ermittelte neue Entschädigungsbetrag für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen muss dann - ebenso wie die Höhe der Abgeordnetenentschädigung - im Gesetzblatt veröffentlicht werden.

Zu 3:

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird zum neuen Absatz 2.

Thomas Röwekamp und die Mitglieder der CDU-Fraktion

Dr. Andreas Bovenschulte und die Mitglieder der SPD-Fraktion

Dr. Maike Schaefer und die Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kristina Vogt und die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE

Lencke Steiner und die Mitglieder der FDP-Fraktion